

BETREFF: Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1180/1 und 1178/3 je KG Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgenden

BESCHLUSS:

- a.) Der Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2022 über die Erlassung des Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1180/1 KG Lienz (Planänderungsnummer 833) wird aufgehoben.
- b.) Der Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2008 über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 1178/3 KG Lienz (Planänderungsnummer 448) wird aufgehoben.

Gemäß § 64 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., i.V.m. § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl.Nr. 34/2005 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 86, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2024 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1180/1 und 1178/3 je KG Lienz, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und im Boten für Tirol kundzumachen. Den öffentlichen Umweltstellen gemäß §§ 6 i.V.m. 3 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist der Entwurf zur Stellungnahme binnen 6 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

### Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch sechs Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen sowie die Öffentlichkeit im Sinne der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Den öffentlichen Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz wird der Entwurf zur Stellungnahme binnen 6 Wochen zur Kenntnis gebracht.

Planänderungsnummer: 882

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadtamtsdirektor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanic e.h.

Kundgemacht vom: 28.02.2024  
bis einschließlich: 10.04.2024

abzunehmen am: 11.04.2024